

51.

(3. 3653/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Malik und Genossen, Beilage Nr. 60, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Landesgrenzen gegen die fortgesetzten Einbrüche und das Vordringen der Jugoslawen in das geschlossene deutsche Landgebiet, wird dem Landesrate zugewiesen.

Maßnahmen zur Sicherung der Landesgrenzen gegen die Einbrüche und das Vordringen der Jugoslawen in das deutsche Gebiet.

10. Sitzung am 29. Jänner 1919.

52.

(3. 3681/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Aus grundsätzlichen Erwägungen erachtet sich die provisorische Landesversammlung zur Beratung und Beschlußfassung rücksichtlich der Beilagen Nr. 8, 9, 10 und 11, Berichte des steiermärkischen Landesauschusses mit Vorlage der Rechnungsabschlüsse über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1913, 1914, 1915 und 1916, der Beilagen Nr. 12, 13, 14 und 15, Voranschläge der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1915, 1916, 1917 und 1918 und der Beilagen Nr. 16, 17, 18 und 19, Berichte des steiermärkischen Landesauschusses mit Vorlage der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1913, 1914, 1915 und 1916 und der Voranschläge für das Jahr 1915, 1916, 1917 und 1918 des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds, für nicht zuständig und findet sich demnach nicht veranlaßt, in die Beratung dieser Vorlagen einzugehen.

Rechnungsabschlüsse der steierm. Landesfonds im Jahre 1913, 1914, 1915 und 1916.

Voranschläge der steierm. Landesfonds für das Jahr 1915, 1916, 1917 und 1918.

Rechnungsabschlüsse für 1913, 1914, 1915 und 1916 und Voranschläge für 1915, 1916, 1917 und 1918 des allgem. steierm. Schullehrer-Pensionsfonds.

53.

(3. 3682/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Die provisorische Landesversammlung erteilt dem im Anhange folgenden Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, die Zustimmung, und

2. ermächtigt den Landesrat, etwa vom Staatsrate gewünschte Abänderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Gesetz, betreffend die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einführung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften.

§ 1.

(1) Bei der Übertragung von im Geltungsgebiete dieser Abgabenordnung gelegenen bebauten oder unbebauten Liegenschaften, denen Liegenschaftsanteile durchaus gleichgehalten sind, wird eine Abgabe vom Wertzuwachs nach folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Als Tag der Übertragung ist der Tag anzusehen, an dem das Veräußerungsgeschäft, wenn auch nur mündlich, abgeschlossen worden ist. Haben die Parteien für das Veräußerungsgeschäft die schriftliche Form vorbehalten, so gilt der Tag der Beisetzung der letzten Unterschrift, bedarf das Veräußerungsgeschäft einer behördlichen Genehmigung oder Zustimmung, der Tag dieser Genehmigung oder Zustimmung als Tag der Übertragung. Gründet sich die Übertragung auf ein Urteil oder

ein Enteignungserkenntnis, so gilt als Tag der Übertragung der Tag, an dem das Urteil oder Enteignungserkenntnis rechtskräftig geworden ist.

(3) Der Übertragung einer Liegenschaft steht die Einbringung einer solchen in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, sowie die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen in jenes eines Gesellschafters gleich.

(4) Der Wechsel im Personenstande einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Wechsel im Personenstande der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, in deren Besitz sich Liegenschaften befinden, ist der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in jenem Ausmaße, das dem Beteiligungsverhältnisse der ausscheidenden, beziehungsweise neueintretenden Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen entspricht, gleichzuhalten.

(5) In analoger Weise ist eine Änderung im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter ohne Wechsel des Personenstandes zu behandeln.

Befreiungen von der Wertzuwachsabgabe.

Persönliche.

§ 2.

(1) Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe sind als Veräußerer von Liegenschaften befreit:

1. der Staat und die vom Staate verwalteten oder dotierten Fonds;
2. das Land Steiermark und die vom Lande verwalteten oder dotierten Fonds;
3. die Bezirksvertretungen, die Gemeinden, sofern es sich um Liegenschaften handelt, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind, ferner die Bezirks- und Ortsschulfonds, insofern sie als besondere Rechtssubjekte auftreten;
4. die Gosseshäuser;
5. Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken, sowie gemeinnützige Bauvereinigungen, die statutenmäßig die Beschaffung billiger Wohnungen und Wohlfahrts Einrichtungen zur Aufgabe haben, keine höheren Gewinne als 4 Prozent an ihre Mitglieder auszubezahlen und bei Auflösung den nach Tilgung sämtlicher Schulden und Veräußerung des Vermögens sich ergebenden Reingewinn satzungsgemäß gemeinnützigen Zwecken zu widmen haben;
6. Personen, denen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

(2) Die unter Punkt 1 bis 6 angeführten Personen sind auch als Erwerber von Liegenschaften von der Haftung für die Wertzuwachsabgabe befreit.

Sachliche.

§ 3.

Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe sind weiters befreit Übertragungen:

1. sofern der Wertzuwachs 10 Prozent des um die Zurechnungen nach § 8, 3. 1, vermehrten Erwerbswertes nicht übersteigt;
2. im Wege der Zwangsversteigerung; diese Befreiung findet jedoch auf Übertragungen gemäß § 200, 3. 1, der Exekutionsordnung keine Anwendung.

Übertragungen, die der Wertzuwachsabgabe nicht unterliegen.

§ 4.

(1) Der Wertzuwachsabgabe unterliegen nicht:

1. Übertragungen von Todes wegen an Erben oder Legatäre oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden;

2. Übertragungen von Nachlassrealitäten an Erben, Legatäre und Pflichtteilsberechtigten im Zuge der Auseinandersetzung über eine Verlassenschaft vor deren Einantwortung;

3. entgeltliche Übertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder, Stiefkinder oder Wahlkinder, deren Nachkommen und an die mit diesen Personen eine Ehe eingehenden oder durch die Ehe schon verbundenen Personen, zwischen Ehegatten und zwischen Brautleuten, wenn die Übertragung unter der aufschiebenden Bedingung der Eheschließung stattfindet;

4. der Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Benützung dienen, zur Arrondierung, insofern er die Gebührenbefreiung, beziehungsweise Gebührenermäßigung gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 17, und des Gesetzes vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 263, genießt;

5. Übertragungen zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und zur Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und zur Arrondierung von Waldgrenzen durch Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und infolge von Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, sofern diese Übertragungen die Befreiung von den staatlichen Vermögensübertragungsgebühren im Sinne der Gesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, 93 und 94, und vom 21. April 1909, R.-G.-Bl. Nr. 131, genießen;

6. der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Herbeiführung zweckmäßigerer Gestaltung von Baugründen, sofern diese Tatsache von der kompetenten Baubehörde bestätigt erscheint und überdies die etwaige Herauszahlung 1000 K nicht übersteigt.

(2) Bei nachfolgenden Übertragungen sind die unter Punkt 1 bis 6 angeführten Übertragungen bei Ermittlung des Wertzuwachses und der Besitzdauer so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre.

(3) Bei Erwerb von Grundstücken durch eine Mittlerstelle im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 3 aus 1918, wird die Wertzuwachsabgabe auf drei Jahre gestundet. Wird innerhalb dieser Frist das Grundstück von der Mittlerstelle weiter veräußert, so ist der Erwerb durch die Mittlerstelle als eine der Wertzuwachsabgabe nicht unterliegende Übertragung zu behandeln.

Wertzuwachs.

§ 5.

(1) Als ein Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert der Liegenschaft, das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung, und dem Erwerbswerte; als Erwerbswert ist der Wert bei der lehtvorhergegangenen abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabenenfrichtung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß ist bei einer Veräußerung, der eine der im § 4, Punkt 4 bis 6, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

(2) Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, denen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten, sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedingener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, in dem Ausmaße, wie sie der Veräußerer zu tragen gehabt hätte, hinzuzurechnen sind.

(3) Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag als Gegenleistung maßgebend. Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich nach § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

(4) An Stelle der in Absatz 2 angeführten Preise hat in den in dieser Abgabenordnung besonders angeführten Fällen der gemeine Wert (§ 305 a. b. G.-B.) zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes zu treten.

(5) Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist nur der Wert der Liegenschaft selbst in Rechnung zu ziehen; der Wert des Zugehørs (§ 296 a. b. G.-B.) bleibt außer Betracht.

Tauschverträge, Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 6.

(1) Bei Tauschverträgen über Liegenschaften wird, sofern beide Liegenschaften im Geltungsgebiete dieser Abgabenordnung gelegen sind, der Wertzuwachs bei jeder der zum Tausche gelangenden Liegenschaften abgesondert erhoben und der Abgabenbemessung zugrunde gelegt.

(2) Der Wertzuwachs von Liegenschaften, die außerhalb des Geltungsgebietes dieser Abgabenordnung gelegen sind, bleibt außer Betracht.

(3) Bei Übertragungen behufs Teilung von im Miteigentum stehenden Liegenschaften findet, sofern nicht § 4 zur Anwendung gelangt, die Bestimmung des § 1, Absatz 4, sinngemäße Anwendung.

Erwerbswert.

§ 7.

(1) Ist der seinerzeitige Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Erwerbspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaften zur Zeit der Erwerbung entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden gemeinen Wert zur Zeit der Erwerbung zugrunde legen.

(2) Wurde die Liegenschaft seinerzeit im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so gilt als Erwerbspreis das erzielte Meistbot; sofern jedoch ein Hypothekargläubiger Ersteher geblieben ist und nicht die volle Befriedigung seiner Forderung gefunden hat, ist zum Erwerbspreis der nachweisliche (Teil-)Betrag seiner nicht befriedigten Hypothekarforderung, jedoch nur bis zum Höchstaussmaße des im Zwangsversteigerungsverfahren ermittelten gerichtlichen Schätzwertes, hinzuzuschlagen.

(3) Bei der ersten nach dem Wirksamkeitsbeginn dieser Abgabenordnung stattfindenden Übertragung einer Liegenschaft gilt als deren Erwerbswert der Wert zur Zeit der letzten vorhergegangenen vor Wirksamkeitsbeginn der Abgabenordnung erfolgten Übertragung, die nicht in die Kategorie der im § 4 erwähnten Übertragungen gehört; hat diese Übertragung jedoch vor dem 1. Jänner 1907 stattgefunden, so gilt als Erwerbswert der gemeine Wert am 1. Jänner 1907. Wenn aber

der Veräußerer nachweist, daß er selbst die Liegenschaft vor diesem Tage zu einem den gemeinen Wert an diesem Tage übersteigenden Preise erworben hat, so ist dieser Preis der Bemessung zugrunde zu legen.

§ 8.

(1) Dem Erwerbswerte sind behufs Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses hinzuzurechnen:

1. Alle nachgewiesenen und nicht durch Versicherung oder Subventionen und andere unentgeltliche Zuwendungen gedeckten Aufwendungen, die der Veräußerer oder sein Rechtsvorgänger in dem der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Zeitraum zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft oder zur Wiederherstellung von während dieses Zeitraumes zugrunde gegangenen Baulichkeiten gemacht haben, also insbesondere die reinen Baukosten für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, die Kosten der Verbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und für sonstige landwirtschaftliche Meliorationen, Einkaufskosten für Wasserleitungen, Kosten oder Beiträge zu den Kosten von Straßen-, Gehsteig-, Kanal- und Wasserbauten, Beiträge für Wassergenossenschaften, insoweit diese Kosten oder Beiträge für die Herstellung und nicht für die Erhaltung von Bauten der angeführten Art dienen, und andere mehr.

2. Acht Prozent vom Erwerbswert als Ersatz der durch die seinerzeitige Erwerbung veranlaßten besonderen Auslagen (für Übertragungsgebühren, Anwalts-honorar usw.).

(2) Sind in dem für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Zeitraum unentgeltliche Grundabtretungen für öffentliche Straßen und Plätze erfolgt, so wird der gesamte seinerzeitige Erwerbswert auf den verbleibenden Teil der Grundfläche angerechnet.

Veräußerungswert.

§ 9.

(1) Ist der Veräußerungspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Veräußerungspreis dem gemeinen Wert der Liegenschaft entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden gemeinen Wert zur Zeit der Veräußerung zugrunde legen.

(2) Dem Veräußerungspreis sind Entschädigungsbeträge für Wertvermindierungen der im Eigentum des Veräußerers verbleibenden Liegenschaften oder Teile von Liegenschaften sowie für Wirtschafterschwernisse hinzuzurechnen, insoweit diese Entschädigungsbeträge nicht nachweislich zur Ausgleichung der Wertvermindierungen oder Wirtschafterschwernisse dienen.

Teilweise Veräußerung einheitlich erworbener Liegenschaften und einheitliche Veräußerung von in Teilen erworbenen Liegenschaften.

§ 10.

(1) Wird ein Teil eines einheitlich erworbenen Liegenschaftskomplexes veräußert, so wird der auf diesen Teil entfallende Erwerbswert nach dem Verhältnisse seines Flächenmaßes zu jenem des Gesamtkomplexes ermittelt. Desgleichen wird bei Veräußerung eines ideellen Eigentumsanteiles der Erwerbswert nach der verhältnismäßigen Höhe des Eigentumsanteiles aus dem Erwerbswerte der ganzen Liegenschaft ermittelt. Die im § 9 gestatteten Anrechnungen haben in dem der Ermittlung des Erwerbswertes zugrunde gelegten Verhältnisse Platz zu greifen.

(2) Wird eine Liegenschaft, deren reale oder ideelle Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wurden, einheitlich veräußert, so hat die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses und die Bemessung der Abgabe für jeden dieser Teile abgefordert in der Weise zu erfolgen, daß der Veräußerungswert der ganzen Liegenschaft auf die einzelnen Teile nach dem Flächenausmaße und bei ideellen Anteilen nach dem Anteilverhältnisse aufgeteilt und mit dem seinerzeitigen Erwerbswerte der einzelnen Anteile in Vergleich gezogen wird.

(3) In analoger Weise ist vorzugehen, wenn eine Liegenschaft durch eine Gesellschaft veräußert wird und anlässlich des Wechsels im Personenstande oder im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter (§ 1, Absatz 4) für die einzelnen Anteile der Liegenschaft bereits früher eine Abgabebemessung erfolgt ist.

(4) Im Falle ungleichartiger Beschaffenheit der Teile des Liegenschaftskomplexes hat die Ermittlung der Werte der einzelnen Anteile statt nach dem Flächenausmaße (Absatz 1 und 2) durch Erhebung ihres gemeinen Wertes zu erfolgen.

Bemessungsgrundlage.

§ 11.

(1) Für die Ermittlung des Wertzuwachses (§§ 5 bis 10) und der hierfür maßgebenden Besitzdauer ist Inhalt und Zeitpunkt des der Übertragung zugrunde liegenden Veräußerungsgeschäftes (Eneignungserkenntnisses, Urteils) maßgebend. Bei Berechnung der maßgebenden Besitzdauer bleibt jedoch die Zeit vor dem 1. Jänner 1907 jedenfalls außer Betracht; wenn aber der Veräußerer nachweist, daß er selbst die Liegenschaft vor dem 1. Jänner 1907 zu einem den gemeinsamen Wert an diesem Tage übersteigenden Preise erworben hat, so ist auch seine vor dem 1. Jänner 1907 liegende Besitzdauer zu berücksichtigen.

(2) Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertzuwachs werden 10 Prozent des um die Zurechnungen nach § 8, Z. 1, vermehrten Erwerbswertes als abgabenfreier Teil in Abzug gebracht. Der Rest wird sohin der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

Ausmaß der Abgabe.

§ 12.

(1) Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Prozenten des der Abgabebemessung zugrunde zu legenden Betrages:

5 Prozent bei einer Wertsteigerung von über 10 bis einschließlich 15 Prozent des um die Zurechnungen nach § 8, Z. 1, vermehrten Erwerbswertes,

6 Prozent bei einer Wertsteigerung von über 15 bis einschließlich 20 Prozent,

7 " " " " " " 20 " " 25 "

8 " " " " " " 25 " " 30 "

9 " " " " " " 30 " " 35 "

10 " " " " " " 35 " " 40 "

11 " " " " " " 40 " " 45 "

12 " " " " " " 45 " " 50 "

13 " " " " " " 50 " " 55 "

14 " " " " " " 55 " " 60 "

15 " " " " " " 60 " " 65 "

16 " " " " " " 65 " " 70 "

17 " " " " " " 70 " " 75 "

18	Perzent bei einer Wertsteigerung von über	75 bis einschließlich	80 Perzent,
19	" " " " " " " "	80 " " "	85 " "
20	" " " " " " " "	85 " " "	90 " "
21	" " " " " " " "	90 " " "	95 " "
22	" " " " " " " "	95 " " "	100 " "
23	" " " " " " " "	100 " " "	105 " "
24	" " " " " " " "	105 " " "	110 " "
25	" " " " " " " "	110 " " "	115 " "
26	" " " " " " " "	115 " " "	120 " "
27	" " " " " " " "	120 " " "	130 " "
28	" " " " " " " "	130 " " "	140 " "
29	" " " " " " " "	140 " " "	150 " "
30	" " " " " " " "	150 " " "	160 " "
31	" " " " " " " "	160 " " "	170 " "
32	" " " " " " " "	170 " " "	180 " "
33	" " " " " " " "	180 " " "	190 " "
34	" " " " " " " "	190 " " "	200 " "
35	" " " " " " " "	200 Perzent	

(2) Für die Auswahl des Abgabenperzentfazes ist der gesamte Wertzuwachs einschließlich des abgabenfreien Teiles von 10 Perzent maßgebend.

(3) Durch Abzug der Wertzuwachsabgabe nach einer höheren Stufe darf für den Abgabepflichtigen vom Wertzuwachs niemals weniger erübrigen, als von einem Wertzuwachs verblieben wäre, der den höchsten für die nächst niedrigere Stufe noch zulässigen Betrag nicht überschritten hätte.

(4) Der nach Absatz 1 und 2 berechnete Abgabebetrag ermäßigt sich um :

5 Perzent bei einer für die Abgabenbemessung maßgebenden Besizdauer von mehr als 5 bis 10 Jahren ;

10 Perzent bei einer für die Abgabenbemessung maßgebenden Besizdauer von mehr als 10 bis 15 Jahren ;

20 Perzent bei einer für die Abgabenbemessung maßgebenden Besizdauer von mehr als 15 bis 20 Jahren ;

30 Perzent bei einer für die Abgabenbemessung maßgebenden Besizdauer von mehr als 20 bis 25 Jahren ;

40 Perzent bei einer für die Abgabenbemessung maßgebenden Besizdauer von mehr als 25 bis 30 Jahren ;

50 Perzent bei einer für die Abgabenbemessung maßgebenden Besizdauer von mehr als 30 Jahren.

(5) Abgabebeträge unter 2 K werden nicht eingehoben.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 13.

(1) Zur Entrichtung der Wertzuwachsabgabe ist der Veräußerer, soferne aber die zur Veräußerung gelangende Liegenschaft im Miteigentume steht, die Gesamtheit der Miteigentümer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(2) Im Falle die Abgabe beim Veräußerer uneinbringlich ist, haftet der Erwerber für sie bis zum Betrage von 5 Perzent des Veräußerungspreises ; mehrere Miterwerber haften zur ungeteilten Hand. Diese Haftung gilt nicht für Übertragungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 28).

(3) Die Haftung erlischt, sobald der Veräußerer den Abgabebetrag entrichtet oder sicherstellt und die Sicherstellung von der Bemessungsbehörde für zureichend erkannt wird.

(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden außerbücherlichen Übertragungen (§ 22 des Grundbuchsgesetzes) sind die für jede Übertragung abgesehen berechneten Abgaben in eine Summe zusammenzuziehen und hierbei jene außerbücherlichen Übertragungen, die nach § 3, Punkt 1, abgabenfrei sind, so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre (§ 4, zweiter Absatz).

(5) In diesem Falle gilt als Veräußerer der erste Veräußerer, als Erwerber der letzte Erwerber. Jedoch haften mit diesen auch die Zwischenerwerber nach Maßgabe des auf sie entfallenden Anteiles von der Gesamtschuldigkeit zur ungeheilten Hand; in gleicher Weise haftet, wer die aus einem Veräußerungsgeschäfte erworbenen Rechte an einen Dritten überträgt oder nachträglich erklärt, diese Rechte für einen Dritten erworben zu haben.

Veranlagungsverfahren. Behörden.

§ 14.

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe obliegt dem mit der Bemessung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe beauftragten, dem Landesrate unterstellten Landesamte.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

§ 15.

(1) Der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, ferner jeder Veräußerer in den Fällen des § 13, Absatz 4 und 5, sowie der Veräußerer in den Fällen des § 3, Punkt 1, ist verpflichtet, von der Übertragung binnen 14 Tagen der Bemessungsbehörde unter Anführung aller für die Bemessung der Abgabe oder die Abgabefreiheit der Übertragung wesentlichen Umstände und unter Anschluß der in Betracht kommenden Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift schriftlich oder protokollarisch eine Anzeige zu erstatten.

(2) Über Aufforderung der Bemessungsbehörde sind die angeführten Personen überdies verpflichtet, innerhalb einer von der Bemessungsbehörde zu bestimmenden mindestens vierzehntägigen Frist eine Zuwachsabgabeerklärung nach einem im Verordnungswege zu bestimmenden Formulare einzubringen, aus der die für die Abgabebemessung in Betracht kommenden Umstände zu ersehen sind, sowie überhaupt über bestimmte Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, Auskunft zu erteilen. Die Zuwachsabgabeerklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Wenn die Partei innerhalb der ihr gestellten Frist der Aufforderung zur Vorlage der Abgabeerklärung oder zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen nicht nachkommt, ist die Bemessungsbehörde, insofern die Partei in der Aufforderung auf die Wirkung der Nichtbefolgung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist, berechtigt, die Bemessung auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Wenn eine der angeführten Personen Umstände, auf Grund deren eine Begünstigung in Anspruch genommen wird und deren Anführung im Formular für die Wertzuwachsabgabeerklärung unter Androhung der Rechtsfolge der unterlassenen Anführung vorgesehen ist, in dieser nicht vorbringt, braucht auf diese Umstände bei der Bemessung der Abgabe keine Rücksicht genommen zu werden. Die

gleiche Rechtsfolge tritt ein, wenn eine unter ausdrücklicher Androhung dieser Rechtsfolge gestellte diesbezügliche Anfrage der Bemessungsbehörde nicht innerhalb der gestellten Frist beantwortet wird.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Fristen können über rechtzeitig begründetes Ansuchen der Partei von seiten der Bemessungsbehörde verlängert werden.

(5) Die gleiche Anzeige- und Auskunftspflicht obliegt den in § 1, Absatz 4, angeführten Gesellschaften hinsichtlich der Änderungen im Personenstande und im Anteilverhältnisse der Gesellschafter.

(6) Zur Erteilung von Auskünften über bestimmte mit der Erwerbung der Liegenschaft zusammenhängende Tatsachen ist auch der Erwerber der Liegenschaft verpflichtet.

(7) Die Miteigentümer einer Liegenschaft sind verpflichtet, schon in der Anzeige einen gemeinsamen Bevollmächtigten anzuführen; widrigenfalls die Bemessungsbehörde berechtigt ist, jeden der Miteigentümer als Bevollmächtigten der anderen anzusehen.

Feststellung der Bemessungsgrundlagen.

§ 16.

(1) Die Bemessungsbehörde hat, wenn sie die Wertangaben der Partei für zutreffend erachtet, mit der Bemessung vorzugehen. Findet die Bemessungsbehörde diese Angaben jedoch für unzutreffend, so kann sie entweder unmittelbar die Wertermittlung im Wege der gerichtlichen Schätzung, der nötigenfalls die Einvernahme von Auskunftspersonen vorauszugehen hat, vornehmen lassen oder sie hat der Partei die gegen deren Wertannahmen bestehenden Bedenken unter Anführung der eigenen Wertannahme mit der Aufforderung zur Gegenäußerung binnen einer mindestens vierzehntägigen Frist und dem Bemerken bekanntzugeben, daß im Falle des Ausbleibens dieser Gegenäußerung ihre Zustimmung als gegeben erachtet werden würde. Unterbleibt innerhalb dieser Frist die Gegenäußerung der Partei zu den Wertannahmen der Bemessungsbehörde, so gilt die Zustimmung der Partei zu dem Vorschlage als gegeben. Hält die Bemessungsbehörde die Sachlage durch die Äußerung der Partei für genügend aufgeklärt, so kann sie mit der Bemessung vorgehen; andernfalls hat sie zunächst die weiteren erforderlichen Erhebungen, allenfalls die gerichtliche Schätzung einzuleiten. Die angeführte Frist kann über rechtzeitig begründetes Ansuchen der Partei durch die Bemessungsbehörde verlängert werden.

(2) Die Kosten der gerichtlichen Schätzung trägt der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, wenn nach dem Schätzungsergebnisse entweder der Erwerbswert um mindestens $12\frac{1}{2}$ Prozent niedriger oder der Veräußerungswert um mindestens $12\frac{1}{2}$ Prozent höher ist, als der betreffende Wert von der Partei angegeben wurde. Wenn eine Partei die Angabe von Werten trotz Aufforderung unterlassen hat, trägt sie die Kosten der gerichtlichen Schätzung im vollen Umfange, falls sie zur Angabe von Werten mit dem Bemerken aufgefordert worden ist, daß im Falle des Ausbleibens ihrer Angaben ihr die Kosten der gerichtlichen Schätzung auferlegt werden würden.

(3) Falls innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Zeitpunkte, für den der Wert festgestellt werden soll, eine gerichtliche Schätzung stattgefunden hat, kann die Bemessungsbehörde den so ermittelten Schätzwert der Abgabenbemessung zugrunde legen.

(4) Falls die zur Vorschreibung gelangende Abgabe den Betrag von 20 K nicht übersteigt, kann die Bemessungsbehörde ohne Durchführung des in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebenen Verfahrens die Abgabe bemessen. Doch steht es dem Abgabepflichtigen frei, gegen den Zahlungsauftrag binnen 14 Tagen nach seiner Zustellung bei der Bemessungsbehörde Einsprache zu erheben. Hierdurch wird der Zahlungsauftrag außer Kraft gesetzt und es ist das in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

(5) Ergeben sich Bedenken gegen andere Parteiangaben, die nicht die Feststellung der Werte betreffen, so hat die Bemessungsbehörde der Partei diese Bedenken in einem begründeten Vorhalt zur Gegenäußerung binnen einer mindestens vierzehntägigen Frist bekanntzugeben. Die angeführte Frist kann über rechtzeitig begründetes Ansuchen der Partei durch die Bemessungsbehörde verlängert werden.

Zahlungs-, Haftungszahlungsauftrag, Zustellung, Rechtsmittel.

§ 17.

(1) Von der Bemessung der Abgabe ist der Zahlungspflichtige mittels Zahlungsauftrages, aus dem die Grundlagen der Bemessung (Erwerbswert, Veräußerungswert, Unrechnungen, Aufteilungen, ermittelter Wertzuwachs, Verhältnis des Wertzuwachses zum Erwerbswert, maßgebende Besitzdauer) und die Berechnung der Abgabe zu entnehmen sein müssen, zu verständigen.

(2) In gleicher Weise sind Haftungspflichtige von der Geltendmachung der Haftung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Zustellung der Zahlungs(Haftungszahlungs)aufträge hat in der in den §§ 267 und 268 des mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13, abgeänderten Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, geregelten Weise zu erfolgen.

§ 18.

(1) Gegen den Zahlungs(Haftungszahlungs)auftrag sowie gegen spätere Verfügungen der Bemessungsbehörde ist innerhalb der Frist von 30 Tagen von der Zustellung die Beschwerde an den Landesrat zulässig, die unmittelbar bei dem vom Landesrate mit der Bemessung und Einhebung betrauten Amte einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Vor der Bemessung ergangene Verfügungen sind nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern erst durch die Beschwerde gegen die Bemessung anfechtbar. Wenn sich die in einer Beschwerde enthaltenen Angaben über Preise und Aufwendungen durch eigens angeordnete Erhebungen entweder ganz oder zum größten Teile als unrichtig erweisen und die unrichtigen Angaben auf ein offenkundiges Verschulden des Beschwerdeführers zurückzuführen sind, so fallen ihm die besonderen Kosten für diese Erhebungen zur Last.

(3) Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

Einzahlung.

§ 19.

(1) Die Abgabe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungs(Haftungszahlungs)auftrages bei dem steiermärkischen Landes-Obereinnehmeramte einzuzahlen.

(2) Wird die Abgabe innerhalb dieser Frist nicht eingezahlt, so werden 5 Prozent jährlicher Verzugszinsen, vom Fälligkeitstage an berechnet, eingehoben.

Rückvergütung.**§ 20.**

(1) Falls der Beschwerde gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe stattgegeben wird, findet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Abgabebetrages zuzüglich 5 Prozent jährlicher Vergütungszinsen vom Zeitpunkte der Einzahlung bis zu dem Tage, an dem die Partei von der Erledigung der Beschwerde verständigt wurde, statt.

(2) Falls das der Übertragung zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft für nichtig erklärt wird oder beide vertragschließenden Teile vor seiner Erfüllung einverständlich zurücktreten und überdies in beiden Fällen den Nachweis erbringen, daß die von der Übertragung entfallende staatliche Übertragungsgebühr abgeschrieben worden ist, findet eine Rückvergütung des entrichteten Abgabebetrages, jedoch ohne Anspruch auf Vergütungszinsen, statt.

Abgabenerhöhung.**§ 21.**

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger oder ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit die nach § 15 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, im Zuge des Veranlagungsverfahrens Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, oder bei Erteilung von Auskünften wesentliche Tatsachen verschweigt, so kann dem Abgabepflichtigen ohne Einleitung des Strafverfahrens eine Erhöhung der Abgabe je nach dem Grade des Verschuldens bis zum Ausmaße von 100 Prozent des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

(2) Wenn die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige, die unrichtigen Angaben oder Verschweigungen bloß auf eine leichte Fahrlässigkeit oder einen entschuldbaren Irrtum zurückzuführen sind, so ist an Stelle der Abgabenerhöhung bis zum Ausmaße von 100 Prozent eine geringere Abgabenerhöhung aufzuerlegen, die 10 Prozent der Abgabe und 500 K nicht übersteigen darf.

(3) Die Abgabenerhöhung ist nur jenem Abgabepflichtigen, der sie verursacht hat, falls sie jedoch durch einen Bevollmächtigten mehrerer zur ungeteilten Hand Zahlungspflichtiger verursacht wurde, allen Vollmachtgebern zur ungeteilten Hand vorzuschreiben.

(4) Die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 haben auf das Verfahren bei Abgabenerhöhungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Strafverfahren.**§ 22.**

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger die Zuwachsabgabenerklärung über Aufforderung nicht vorlegt oder Auskünfte unterläßt, oder wenn eine andere nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Erstattung von Anzeigen oder zur Auskunftserteilung verpflichtete Person, insbesondere auch der zur Einbringung einer Zuwachsabgabenerklärung verpflichtete Veräußerer in den Fällen des § 13, Absatz 4 und 5, sowie § 3, Punkt 1, diese unterläßt oder unrichtige Anzeigen oder Auskünfte erstattet, so kann gegen diese eine Geldstrafe bis zu 500 K, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 1000 K verhängt werden. Das Strafverfahren ist von den politischen Behörden durchzuführen.

(2) Außerdem fallen dem Abgabepflichtigen die durch seine Unterlassung entstandenen Erhebungskosten der Abgabe zur Last.

Zwangsweise Eintreibung.**§ 23.**

Wird die Abgabe nicht innerhalb der im § 19 bezeichneten Frist entrichtet, so ist sie entweder gemäß § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, im Wege der politischen Exekution oder auf Grund eines von der Bemessungsbehörde bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzutreiben.

Verjährung.**§ 24.**

Bezüglich der Verjährung der Abgabe und der Abgabenerhöhung haben die auf die unmittelbaren Gebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

Verwendung des Ertrages der Abgabe, der Abgabenerhöhung und der Geldstrafen.**§ 25.**

(1) Vom Ertrage der in einem Jahre eingezahlten Wertzuwachsabgabe, der Abgabenerhöhungen und Nebengebühren ist zunächst ein Regiebeitrag von 15 Prozent für den Landesfonds in Abzug zu bringen. Der restliche Ertrag fließt in den Städten Graz und Marburg mit 75 Prozent in die Gemeindekasse und mit 25 Prozent in den Landesfonds, in den übrigen Gemeinden je zur Hälfte in den Landesfonds und in die Gemeindekassen.

(2) Zu diesem Zwecke hat das Landesamt bei den Stadtgemeinden Graz und Marburg 75 Prozent, bei den übrigen Gemeinden die Hälfte des Ertrages der bemessenen und eingehobenen Abgaben und Abgabenerhöhungen an die Gemeinden, in denen die veräußerten Grundstücke gelegen sind, zu überweisen, bei den Städten Graz und Marburg 25 Prozent, bei den übrigen Gemeinden aber die Hälfte an den Landesfonds zu überrechnen. Der Ertrag ist so zu berechnen und für jede Gemeinde abgesondert zu ermitteln, daß vom Ertrage der eingezahlten Abgaben und Abgabenerhöhungen nach Abschlag des Regiebeitrages nur Rückvergütungen, Vergütungszinsen, gerichtliche Schätzungskosten und Exekutionskosten vorweg abzuziehen sind.

(3) Der Landesrat kann im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde anordnen, daß der den Gemeinden, außer Graz, zufallende Ertrag nur bis zu einem bestimmten Betrage für laufende Gemeindeerfordernisse verwendet, der allfällige Rest aber einem Rücklagenfonds zugewiesen werde, der einschließlich der erwachsenden Zinsen für Investitionsanlagen, insbesondere auf dem Gebiete der Volksschulbauten, der Wohnungsfürsorge und der Verkehrsmittel, oder zur Rückzahlung von Schulden zu verwenden ist. Auf Städte mit eigenem Statute findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(4) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in welcher das den Gegenstand der Abgabe bildende Grundstück gelegen ist.

Statistische Nachweisungen.**§ 26.**

Das Landesamt hat nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare statistische Nachweisungen über die Wertzuwachsabgabe zu erstellen und dem Landesrate vorzulegen. Dieser hat sie dem Landtage sowie auf Verlangen auch der Regierung vorzulegen.

Vollzugsvorschrift.**§ 27.**

Die Mitwirkung der staatlichen Behörden und Ämter wird von den beteiligten Staatsämtern im Verordnungswege geregelt. Im übrigen wird die Vollzugsverordnung von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde erlassen.

Wirksamkeitsbeginn.**§ 28.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und findet auf alle seit dem 1. Jänner 1917 vorgefallenen Liegenschaftsübertragungen rückwirkende Anwendung.

54.

(3. 3683/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Das landschaftliche Musikgefälle hat in jenen Fällen, in welchen es nach den Rezeffen vom 26. Oktober 1748 und 30. Juni 1753 für Tanzmusiken zu entrichten ist in den Städten und Märkten 4 K, außerhalb derselben 2 K für jeden Musiker, von einem vom Landesrate zu bestimmenden Tage angefangen, zu betragen.

Der Landesrat wird beauftragt, diesen Beschluß dem Staatsrate zur Genehmigung vorzulegen.

Erhöhung der Musikimpostogebühren.

55.

(Präs. Nr. 78.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Jene Bestimmung des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung vom 4. Dezember 1918, wonach für den Mehrbetrag, um den die Amtsgebühren des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter die Gebühren der Landesräte übersteigen, der Rückersatz durch die Staatsverwaltung anzusprechen ist, wird aufgehoben und festgestellt, daß die gleichzeitig beschlossenen Funktionsgebühren des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter dem autonomen Wirkungskreise entsprechen und daher ausschließlich den Landesfonds belasten.

Der von der Staatsverwaltung als Gesamtentschädigung für die in den Bereich der staatlichen Verwaltung fallende Tätigkeit des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreter zur Verfügung gestellte Betrag von insgesamt 30.000 K ist bei Festsetzung dessen Charakters als einer Funktionsgebühr für Volksbeauftragte ab 1. November 1918 nachstehend aufzuteilen:

Abänderung der Vorschriften, betreffend die Amtsgebühren des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter.

a) Als Ersatz für die entfallende Amtswohnung samt Zugehör des Landeshauptmannes der Betrag von 9000 K.

b) Der Betrag von je 7000 K als weitere Funktionsgebühr dem Herrn Landeshauptmann und den Landeshauptmann-Stellvertretern.

56.

(3. 3684/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, beim Staatsamte für Verkehrswesen die Weiterführung des nachbezeichneten Zugspaares bis, beziehungsweise von Neumarkt oder Friesach mit aller Beschleunigung zu erwirken, und zwar:

Zug Nr. 923 ab Graz 6 Uhr 10 Minuten abends über Bruck, beziehungsweise Leoben—St. Michael bis Unzmarkt, daselbst an 12 Uhr nachts, und Zug Nr. 924 wieder ab Unzmarkt 4 Uhr 36 Minuten früh über St. Michael—Leoben, an Graz 9 Uhr 2 Minuten vormittags.

Erwirkung einer günstigeren Zugverbindung für den Gerichtsbezirk Neumarkt i. St.

11. Sitzung am 30. Jänner 1919.

57.

(3. 3689/III.)

Forderungen der steirischen
Kriegsbeschädigten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. In allen Fragen der Kriegsbeschädigten, die in die Kompetenz der Landesregierung fallen, sind die Wünsche der Vereinigung der Kriegsbeschädigten soweit als möglich zu berücksichtigen.

2. Die Landesregierung wolle Schritte unternehmen, um ein für die Errichtung einer Invalidenanstalt, für Schulung, Nachbehandlung usw. besonders geeignet erscheinendes Objekt in Graz sicherzustellen.

3. Die Landesregierung hat bei der Besetzung von freien Stellen in den ihr unterstehenden Ämtern in erster Linie geeignete, in Betracht kommende Kriegsinvalide zu beschäftigen.

4. Der Vereinigung der Kriegsbeschädigten ist aus Landesmitteln eine Subvention von 3000 K zur Bestreitung der administrativen Ausgaben zu gewähren.

5. Der Landesrat wolle veranlassen, daß alle Fonds, die in Steiermark für die Kriegsbeschädigten in Frage kommen, konzentriert und zur Verfügung des Landesinvalidenamtes für Steiermark gestellt werden.

6. Der Landesrat wolle beim Staatsrate dahin wirken, daß die Invaliden- und Medaillengebühren flüssig gemacht werden.

58.

(3. 3690/IV.)

Mettersdorf, Gemeindeumlage.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde Mettersdorf im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300 prozentigen noch die Einhebung einer 225 prozentigen, zusammen daher einer 525 prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

59.

(3. 3691/VI.)

Regulierung der Lohn- und
Dienstverhältnisse von Be-
diensteten der Landes-
wohlthätigkeitsanstalten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

1. Die Professionisten, Heizer, Wärter und Wärterinnen sowie die männlichen und weiblichen Dienstpersonen der Landeswohlthätigkeitsanstalten erhalten ab 1. Jänner 1919 eine Lohnerhöhung von 25 Prozent.

2. Professionisten, Heizer, Wärter und Wärterinnen haben nach vollendetem zehnten Dienstjahre bei zufriedenstellender Dienstleistung Anspruch auf definitive Anstellung. Der Landesrat wird ermächtigt, über fallweises Ansuchen diese Definitivstellung zu vollziehen und die Professionisten, Heizer, Wärter und Wärterinnen analog den Pensionsvorschriften für das Dienst- und Wartepersonal der Landesirrenanstalt Feldhof zu behandeln.

3. Die üblichen Neujahrgelder werden derart geregelt, daß Bediensteten und Dienstpersonen, welche mindestens sechs Monate im Dienste stehen, die Hälfte, den übrigen ein Viertel des Monatsbezuges als Neujahrgeld zugestanden wird.

60.

(3. 3692/VII.)

Durchführung der begonnenen
Raabregulierungsarbeiten
in Steiermark.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Bericht des Landeskulturausschusses, betreffend Raabregulierung, wird dem Landesrate zur Berichterstattung an die nächste Landesversammlung zugewiesen. Bei dieser Berichterstattung ist unter Einbeziehung sonstiger anhängiger oder be-

antragter Fluß- und Bachregulierungen ein Arbeitsprogramm für das Jahr 1919 aufzustellen und die Frage der Beitragsleistungen des Staates, der Bezirke und Gemeinden vollständig zu klären.

61.

(3. 3693/V.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 3 des Vereines „Deutschösterreichische Vaterlandsfreunde“ in Graz, um Freigabe des Anbaues der Tabakpflanze für Steiermark, wird dem Landesrate zur eingehenden fachlichen Beratung und Berichterstattung zugewiesen.

Tabakanbau in Steiermark,
Freigabe.

62.

(3. 3694/VI.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 8 des Albert Kunzer, Amtsboten der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Dienstzeitanrechnung und Beförderung in die Gruppe der Unterbeamten bei gleichzeitiger Einrechnung der Personalzulage von 200 K in den Ruhegenuß, wird dem Landesrate befürwortend zur weiteren Berichterstattung zugewiesen.

Albert Kunzer, Dienstzeitanrechnung und Beförderung in die Gruppe der Unterbeamten.

63.

(3. 3695/VI.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 9 des Johann Raminger, Obergärtners der Landes-Irrenanstalt Feldhof, um Versetzung in die Gruppe der Unterbeamten, wird dem Landesrate befürwortend zur weiteren Berichterstattung zugewiesen.

Johann Raminger, Versetzung in die Gruppe der Unterbeamten.

64.

(3. 3696/VI.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 13 der Anna Payer, gebornen Kraßnißer, Dienstvermittlerin in Leoben, durch Dr. Oskar Seidler, Rechtsanwalt in Leoben, um gnadenweise Zuerkennung einer Pension, wird dem Landesrate befürwortend zur weiteren Berichterstattung zugewiesen.

Anna Payer, Gnadenpension.

65.

(3. 3697/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 16 des Johann Ogrisek und Alois Mahnič, Kanzleihilfen für die Landesverbrauchssteuer in Graz, um Erledigung der am 22. Oktober 1908 angenommenen Petition Nr. 769 um definitive Anstellung, Gehaltsregulierung und Altersversorgung, wird dem Landesrate befürwortend zur Berichterstattung zugewiesen.

Johann Ogrisek und Alois Mahnič, definitive Anstellung, Gehaltsregulierung und Altersversorgung.

66.

(3. 3698/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Über die Petition Nr. 7 der Cäcilia Gimpl, Handarbeitslehrerin in Weismannstätten, um Erhöhung ihrer Pension auf 800 K, wird, da nach der gesetzlichen Bestimmung der Ruhegehalt nicht über den Stand der Aktivitätsbezüge hinausreichen darf, der Gesuchstellerin angeraten, sich in den dauernden Ruhestand versetzen zu lassen und sodann um eine ausnahmsweise Erhöhung der Pensionsbezüge anzufuchen.

Cäcilia Gimpl, Pensionserhöhung.

67.

(3. 3699/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Über die Petition Nr. 18 der Leitung des Dienstmädchen-Schulvereines in Graz um eine Subvention von 800 K für das Jahr 1919 und um Bewilligung des jährlichen Weiterbezuges, wird in Anbetracht des hohen sozialpoliti-

Dienstmädchen-Schulverein in Graz, Subvention.

schen, wirtschaftlichen und erziehlischen Wertes der Grazer Dienstmädchenschule eine Unterstützung von 800 K für das Jahr 1919 bewilligt. Hinsichtlich weiterer Förderungsbeiträge für künftige Jahre sind jeweilig eigene Ansuchen zu überreichen.

68.

(3. 3700/II.)

Aufhebung des Eheverbotes
für Lehrerinnen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Verhehlung einer weiblichen Lehrkraft gilt in Sinkunft nicht mehr als freiwillige Dienstesentfagung und für die Verhehlung einer weiblichen Lehrperson mit einem Lehrer ist keine Bewilligung des Landesschulrates mehr erforderlich.

Diese Bestimmung ist rückwirkend für alle jene Fälle, in denen während des Krieges eine mit einem Nichtlehrer verheiratete weibliche Lehrkraft auf Kriegsdauer im Dienste belassen wurde.

Die Verheiratung ist längstens binnen 14 Tagen im Dienstwege an den Bezirksschulrat zu melden.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73, und des § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.-G.-Bl. Nr. 8 für 1902, werden mit diesem Beschlusse außer Kraft gesetzt.

69.

(3. 3701/II.)

Grundsätze für die Behandlung der aktiven Lehrer und Lehrerinnen auf steirischem Boden im Machtbereiche des Staates SHS.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Landesversammlung stellt für die Behandlung der aktiven Lehrerschaft deutscher Nationalität in dem früher untersteirischen, nunmehr südslowischen Gebiete folgende Grundsätze auf:

1. Im Falle einer Entsetzung deutscher Lehrkräfte (definitive, provisorische, supplierende Lehrkräfte und Arbeitslehrerinnen) durch den südslowischen Staat sind die entsetzten Lehrkräfte an Lehrstellen im deutschsteirischen Gebiete anzustellen. Bis zur ordnungsgemäßen Anstellung sind diese Lehrkräfte zu beurlauben und im vollen Genuße ihrer bisherigen gesetzlich normierten Bezüge zu belassen. Den genannten Lehrkräften sind die Übersiedlungskosten pauschaliert zu ersetzen. Die Festsetzung der Höhe dieses Pauschales erfolgt durch den Landesschulrat im Einvernehmen mit dem Landesrate.

2. Die freien, freiwerdenden, sowie die neu zu schaffenden Lehrstellen sind ehestens auszuscheiden.

3. Lehrpersonen mit vollendetem 40. Dienst- oder vollendetem 60. Lebensjahre sind — soweit dies noch nicht erfolgt ist — umgehend in den Ruhestand zu versetzen. Für den Fall der Festsetzung einer 35jährigen Dienstzeit findet dieser Grundsatz sinnvolle Anwendung.

4. Bewerber und Bewerberinnen aus anderen Ländern des ehemaligen Österreich sind bei gleicher Dienstbeschreibung und Eignung und bei gleichem Dienstalter nur dann zu ernennen, wenn kein deutscher Bewerber aus steirischen Teilen des Staates SHS vorhanden ist.

5. Es ist an den Staatsrat der Antrag zu stellen, daß grundsätzlich, und zwar vorläufig bis Ende 1921 auch dann Lehrkräfte deutscher Nationalität aus dem untersteirischen, nunmehr südslowischen Gebiete unter Anrechnung ihrer bisherigen Dienstzeit in den steiermärkischen Schuldienst übernommen werden können, wenn sie dem südslowischen Staate die Angelobung geleistet haben und jugoslawische Staatsbürger geworden sind. Die im südslowischen Staate zurückgelegte Dienstzeit wäre fortlaufend und auch in die Pension zur Gänze einzurechnen. Eine Schädigung der betreffenden Lehrperson in Bezug auf die bereits bezahlten Pensionsfondsbeiträge wäre auf alle Fälle hintanzuhalten.

6. Der Landesrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte beim Staatsrate zu unternehmen und dem Landesschulrate die notwendigen Weisungen zu erteilen.

70.

(3. 3702/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmtale im Gerichtsbezirke Deutschlandsberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihr bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 300prozentigen noch die Einhebung einer 135prozentigen, zusammen daher einer 435prozentigen Gemeindeumlage auf die in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

St. Peter im Sulmtal, Gemeindeumlage.

71.

(3. 3703/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke Oberwölz wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 100 prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

Oberwölz, Bezirksumlage.

72.

(3. 3704/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 100prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

Murau, Bezirksumlage.

73.

(3. 3705/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke Irndning wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen, noch die Einhebung einer 15prozentigen, zusammen daher einer 85prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

Irndning, Bezirksumlage.

74.

(3. 3706/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke Gröbming wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen, noch die Einhebung einer 20prozentigen, zusammen daher einer 90prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

Gröbming, Bezirksumlage.

75.

(3. 3707/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke Voralpe wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen, noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 100prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

Voralpe, Bezirksumlage.

76.

(3. 3708/IV.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Dem Bezirke St. Gallen wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landesrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen, noch die Einhebung einer 30prozentigen, zusammen daher einer 100prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen direkten Staatssteuern bewilligt.

St. Gallen, Bezirksumlage.

77.

(3709/VII.)

Franz Kutscha, Errichtung einer Landes-Lehranstalt für den Arbeitsunterricht.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 28 des Architekten Franz Kutscha, Gewerbeschul- und Arbeitslehrers in Graz, um Errichtung einer Landeslehranstalt für den gesamten Arbeitsunterricht in Graz, wird dem Landesrate zugewiesen.

78.

(3. 3710/I.)

Dienerkategorie, Titelländierung, Einteilung in die Klasse der Unterbeamten und Regelung der Bezüge der Unterbeamten.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 6 des Vereines der Landesunterbeamten und Diener Steiermarks um Änderung des Titels der definitiven Landesangestellten der Dienerkategorie in „Landesunterbeamten“, um Einteilung in die gemeinsame Klasse der Unterbeamten und um Regelung der Bezüge der Unterbeamten, wird dem steiermärkischen Landesrate mit dem Auftrage überantwortet, bis zur nächsten Tagung einen Bericht auszuarbeiten, durch welchen eine in den Verhältnissen begründete wohlwollende Erledigung herbeigeführt werden kann.

79.

(3. 3711/II.)

Steierm. Landesbürger-schullehrerschaft um Regelung ihrer rechtlichen Stellung als Landesbedienstete.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 17 der steiermärkischen Landesbürger-schullehrerschaft durch den engeren Ausschuß, um endgiltige Regelung ihrer rechtlichen Stellung im Stande der steiermärkischen Landesbediensteten und um Verbesserung ihrer materiellen Lage, wird dem steiermärkischen Landesrate mit dem Auftrage überwiesen, bis zur nächsten Tagung der provisorischen Landesversammlung zu ver-lä-ß-lich die Grundlagen für eine endgiltige Erledigung der Angelegenheit zu schaffen.

80.

(3. 3712/I.)

Landes-Rechnungs-Adjunk-tinnen und -Offiziantinnen, Einreihung in Rangsklas-sen der Gruppe III.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 21 der tit. Landes-Rechnungs-Adjunk-tinnen und Rechnungs-offiziantinnen um Einreihung in Rangsklassen, und zwar der Gruppe III, wird dem steiermärkischen Landesrate mit dem Ersuchen um einen Bericht für die nächste Tagung übergeben.

81.

(3. 3713/I.)

Auftrag betr. Stellung von Anträgen wegen Verbes-serung der materiellen Ver-hältnisse der Landesbeam-ten und -Beamtinnen.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Der Landesrat wird angewiesen, anlässlich der Berichterstattung über die Petitionen Nr. 6, 17 und 21 auch entsprechende Anträge wegen Verbesserung der materiellen Verhältnisse der Landesbeamten und -Beamtinnen, Offizianten und Offiziantinnen sowie Kanzleihilfen und Kanzleihilfinnen zu stellen.

82.

(3. 3714/II.)

Hans Trunk, Zulage oder Erhöhung der Ruhebe-züge.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 10 des Hans Trunk, Bürger-schuldirektors i. R. in Graz, um Gewährung einer Zulage oder um geadenweise Erhöhung seiner Ruhebezüge, wird an den steiermärkischen Landesrat mit dem Ersuchen um wohlwollende Bericht-erstattung, überwiesen.

83.

(3. 3715/II.)

Ludwig Stecher, Dienstzeit-anrechnung.

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 11 des Ludwig Stecher, Lehrers in Deutsch-Feistritz bei Graz, um Anrechnung der zwölf provisorischen Dienstjahre vor der Lehrbefähigungs-prüfung, wird dem Landesrate zur Berichterstattung übermittelt.

84.

(3. 3716/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 12 der Berta S i m c h e n d. ä., Emma P a y n e r und Anna S a i d, Lehrerinnen der Schule für verwahrloste Mädchen des katholischen Frauenvereines in Graz, Grabenstraße Nr. 88, um Erhöhung der Zulage und Einrechnung derselben in die Pension, wird dem Landesrate zur Berichterstattung übermittelt.

Berta Simchen d. ä., Emma Payer und Anna Said, Zulagenerhöhung.

85.

(3. 3717/II.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 14 des Franz F e r e n z, definitiven Lehrers in Köflach, um Vollarrechnung seiner an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zugebrachten Dienstzeit, wird dem Landesrate zur Berichterstattung übermittelt.

Franz Ferenz, Dienstzeitvollanrechnung.

86.

(3. 3718/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 20 der Aloisia D a m p f h o f e r, Landesunterbeamtenwitwe, um Gewährung einer Witwenpension und um einen Erziehungsbeitrag, wird dem steiermärkischen Landesrate mit dem Ersuchen um Berichterstattung überwiesen.

Aloisia Dampfhofer, Witwenpension und Erziehungsbeitrag.

87.

(3. 3719/I.)

Die provisorische Landesversammlung beschließt:

Die Petition Nr. 26 des Karl H a n n e r, Landes-Rechnungsrevidenten, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem steiermärkischen Landesrate mit dem Ersuchen um einen Bericht überwiesen.

Karl Hanner, Dienstzeiteinrechnung.

12. Sitzung am 11. März 1919.

88.

(Präs.-Nr. 134.)

Die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark wählt das Mitglied der Landesversammlung Reinhard M a c h o l d zum Landesrate.

Wahl des Reinhard Machold zum Landesrate.

13. Sitzung am 13. März 1919.

89.

(3. 7059/I.)

(1) Die provisorische Landesversammlung beschließt den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Einberufung des steiermärkischen Landtages getroffen werden und eine Landtagswahlordnung erlassen wird.

(2) Der Landesrat wird beauftragt, diesen Entwurf zur Genehmigung vorzulegen und ermächtigt, allfällig notwendig werdende Änderungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung an dem beschlossenen Gesetze vorzunehmen.

Gesetz, betreffend die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag und Landtagswahlordnung.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark über die Durchführung von Neuwahlen in den Landtag.

Artikel I.

(1) An Stelle der bisherigen provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark tritt ein Landtag. Der erste Landtag wird 16 Tage nach dem Wahltag nach G r a z einberufen.

(2) Die Wirksamkeit der provisorischen Landesversammlung endet am Wahltag.

Artikel II.

(1) In den Landtag werden 70 Landtagsabgeordnete auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage des Zusammentrittes des Landtages an gerechnet, nach dem System der Verhältniswahl gemäß der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Landtagswahlordnung auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt, die am Tage der Wahlauschreibung in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Unter der Bedingung, daß für die Wahl in den dem Landtag entsprechenden Vertretungskörper eines deutschen Bundesstaates die Gegenseitigkeit gewährt wird, steht unter den gleichen Voraussetzungen das Wahlrecht in den Landtag auch den Angehörigen dieses Bundesstaates zu.

Artikel III.

Die Wahl wird durch den Landesrat auf einen Sonntag im Monate Mai 1919 ausgeschrieben.

Artikel IV.

(1) Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Landeswahlbehörde (Wahlordnung § 8) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

(2) Soferne den Vertretern deutscher Minderheiten in den Vertretungskörpern benachbarter Staaten nicht alle Rechte der nationalen Mehrheit gewährleistet werden, kann der Landesrat die Ausstellung des Wahlscheines davon abhängig machen, daß der Gewählte sich bei der letzten Volkszählung zur deutschen Umgangssprache bekannt hat und eine Erklärung abgibt, daß er sich auch fernerhin zum deutschen Volke bekennen werde.

Artikel V.

(1) Die in den Landtag gewählten Abgeordneten (Landtagsabgeordnete) werden zur ersten Sitzung vom Landeshauptmann einberufen und haben sich zu der in der Einberufung bezeichneten Stunde in dem bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln.

(2) Die Sitzung wird durch den Landeshauptmann eröffnet. Dieser ladet den Ältesten des Landtages ein, einstweilen den Vorsitz zu führen.

Artikel VI.

Die für die provisorische Landesversammlung bisher in Geltung gestandene Geschäftsordnung gilt solange für den Landtag, bis dieser eine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat.

Artikel VII.

(1) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär des Innern betraut, welcher mit der Durchführung die Landesregierung beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Landtagswahlordnung für das Land Steiermark.

I. Wahlkreis und Wahlkörper.

§ 1.

(1) Das Land Steiermark wird für die Zwecke der Landtagswahlen in vier Wahlkreise eingeteilt, und zwar:

- | | |
|---|----|
| 1. Graz und Umgebung mit dem Vorort Graz, mit . . . | 16 |
| 2. Mittel- und Untersteier mit dem Vorort Leibnitz, mit . . | 21 |
| 3. Obsteier mit dem Vorort Feldbach, mit . . . | 13 |
| 4. Obersteier mit dem Vorort Leoben, mit . . . | 20 |
- Abgeordnetenfitzen.

(2) Der Wahlkreis 1 umfaßt:

Die Stadt Graz und den Gerichtsbezirk Graz Umgebung.

(3) Der Wahlkreis 2 umfaßt:

Die Städte Marburg und Pettau und die Gerichtsbezirke: Arnfeld, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Mahrenberg, Marburg, Mureck, Pettau, Radkersburg (außer die Gemeinde Plippitzberg), St. Leonhard i. W.-B., Stainz, Voitsberg, Wildon und die Ortsgemeinde Oberradkersburg.

(4) Der Wahlkreis 3 umfaßt:

Die Gerichtsbezirke: Birkfeld, Fehring, Feldbach, Friedberg, Fürstenseld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Pölla, Vorau, Weiz.

(5) Der Wahlkreis 4 umfaßt:

Die Gerichtsbezirke: Aflenz, Bad Aussee, Bruck a. d. M., Eisenerz, Gröbming, Irnding, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mariazell, Mautern, Mürzzuschlag, Murau, Neumarkt, Obdach, Oberzeiring, Oberwölz, Rottenmann, St. Gallen, Schladming.

§ 2.

Die Wahlberechtigten jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältniswahlverfahren in den Landtag die im § 1 bezeichnete Zahl von Landtagsabgeordneten.

§ 3.

(1) Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlsprenzel. Ortsgemeinden mit größeren Einwohnerzahlen sowie räumlich ausgedehnte Gemeinden werden nach Bedarf in zwei oder mehrere Wahlsprenzel geteilt.

(2) Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in dem Wahlsprenzel aus, in dem er am Tage der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 4.

(1) Wähler, die am Tage der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlsprenzel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

(2) Der Landesrat kann Anordnungen treffen, um Wahlberechtigten, die sich am Tage der Wahl infolge militärischer Verwendung, Spitalsbehandlung u. dgl. nicht in dem in § 3, Absatz 2, bezeichneten Wahlsprengel befinden, die Ausübung ihres Wahlrechtes zu ermöglichen.

II. Wahlbehörden.

§ 5.

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Diese erkennen über alle in ihrem Bereiche sich in Wahlangelegenheiten ergebenden Streiffälle. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Landtagswahlen im Amte.

(2) Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande der Behörde, der er vorsteht oder von der er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

(3) Die Kosten der Ortswahlbehörde (§ 6) tragen die Gemeinden, jene der Landeswahlbehörde sowie der Kreis- und Bezirkswahlbehörden (§§ 6, 7 und 8) trägt das Land.

§ 6.

(1) Für jeden Wahlsprengel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und zwei bis drei Beisitzern. Der Wahlleiter kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Vertreter ständig vertreten lassen.

(2) Am Sitze jeder politischen Bezirksbehörde wird aus deren Vorstand oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und vier bis sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt vor allem die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengel im politischen Bezirke.

§ 7.

(1) Für jeden Wahlkreis wird in dem im § 1 bezeichneten Vorort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstand der politischen Bezirksbehörde des Vorortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus vier bis sechs Beisitzern.

(2) Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 8.

(1) Für das Land Steiermark wird in Graz die Landeswahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwölf Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(2) Die Landeswahlbehörde führt die Obergewalt über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen sich in ihrem Bereiche in Wahlangelegenheiten ergebenden Streitfällen.

§ 9.

(1) Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Landeswahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnismäßig nach der bei den Wahlen in die konstituierende Nationalversammlung festgestellten Stärke der Parteien berufen.

(2) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde beruft der Landesrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde.

(3) Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen.

(4) Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Siege der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus öffentlichen Mitteln erhalten, wird mit Kundmachung geregelt.

§ 10.

Die Namen der im Sinne des § 9, Absatz 2 und 3, berufenen Mitglieder der Wahlbehörden sind sofort öffentlich bekanntzugeben.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit.

§ 11.

(1) Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten und am Tage der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Steiermark hat.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen und unter der Bedingung, daß in dem betreffenden Bundesstaate den deutschösterreichischen Staatsbürgern das Wahlrecht für den dem Landtage entsprechenden Vertretungskörper eingeräumt ist, sind auch die deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Wahlauschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Steiermark haben.

(3) Bezüglich welcher deutschen Bundesstaaten die Bedingung der Gegenseitigkeit erfüllt erscheint, wird vom Staatsrate festgestellt und von der Landesregierung in der „Grazer Zeitung“ verlaublich.

§ 12.

Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner 1919 das 26. Lebensjahr überschritten hat.

§ 13.

Vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen :

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind ;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464 und 512 St.-G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten, oder wegen Übertretung der §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind ;

Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den in § 6, Zahl 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören ;

- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu den Landesversammlungen (Landtagen) begangen wurde, auf die in § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzten Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird ;
- d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt ;
- e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung ;
- f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird ;
- g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Überwachung stehen.

§ 14.

(1) Die Ortswahlbehörde verzeichnet die Wahlberechtigten des Wahlsprenghels im Sprengelwählerverzeichnis. Das Verzeichnis wird nach Straßen, Plätzen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt.

(2) Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtsräume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften, sowieervielfältigungen herstellen.

§ 15.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von vierzehn Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Wahlbehörde innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgesondert zu überreichen.

§ 16.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt.

(2) Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen.

(3) Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Beschwerde endgültig. Von der Entscheidung der Kreiswahlbehörde ist die Ortswahlbehörde sofort zu verständigen. Diese hat die Entscheidung im Wählerverzeichnis zu vermerken und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat sowie auch den durch die Entscheidung Betroffenen mitzuteilen.

§ 17.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das richtiggestellte Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen.

(2) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(3) Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind.

IV. Wahlbewerbung.

§ 18.

(1) Wählergruppen, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein, er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung,
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge,
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 19.

(1) Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht.

(2) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 90) eingereicht wären.

§ 20.

(1) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorge schlagenen Bewerber benannt.

(2) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 21.

(1) Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden (§ 9) zu stellen. Desgleichen haben die Parteien in einer Eingabe an die Landeswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Kreiswahlbehörde zu erstatten.

(2) Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen.

(3) In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein.

§ 22.

Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

§ 23.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 22 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 24.

Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages muß aus der Veröffentlichung voll ersichtlich sein.

V. Abstimmungsverfahren.

§ 25.

(1) Die Wahlen werden vom Landesrat durch Verlautbarung in der „Grazzer Zeitung“ ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht.

(3) Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlsprenkel das Wahllokal und die Wahlzeit.

(4) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreis ist am Wahltage jede Art der Wahlbeeinflussung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(5) Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltage sowie am Tage vorher verboten.

§ 26.

Im Wahllokale befindet sich der Amtstisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzulegen.

§ 27.

(1) Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin den undurchsichtigen Wahlumschlag und auf Verlangen einen Stimmzettel.

(2) Der Wähler muß sich hierauf in die Wahlzelle begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in den Umschlag legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt den Umschlag geschlossen dem Wahlleiter, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt.

(3) Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

(4) Blinde und Bresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen.

(5) Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zu einer Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 28.

(1) Der bei den Wahlen zur Verwendung gelangende Wahlumschlag wird aus undurchsichtigem Papier in der Größe von 11,5 zu 18 Zentimeter hergestellt.

(2) Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein und darf nur so groß sein, daß er zweimal — das heißt einmal der Länge und einmal der Breite nach — gefaltet noch ohne Schwierigkeit in den Wahlumschlag eingelegt werden kann.

(3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darstellt. Dies geschieht entweder auf beliebigem Stimmzettel durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der Parteibezeichnung.

(4) Der Stimmzettel ist ungültig:

1. Wenn er nicht aus weichem Papier ist, oder das höchstzulässige Maß überschreitet;

2. wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet;

3. wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet.

(5) Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

(6) Wenn ein Wahlumschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig. Laufen die gültig ausgestellten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

§ 29.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; sie entleert die Wahlurne, zählt die abgegebenen Wahlumschläge und stellt die Übereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Wahlumschläge, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

§ 30.

(1) Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wie viel weibliche und männliche Wähler abgestimmt haben.

(2) Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angeschlossen.

(3) Die in § 29 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen.

(4) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

VI. Ermittlungsverfahren.**§ 31.**

Der versiegelte Wahlakt (§ 30) wird der Kreiswahlbehörde eingesendet. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereiteten Kreiswahlprotokolle zusammen.

§ 32.

Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenen Stimmen (Parteismen), und stellt zunächst fest, auf wie viele Vertreter jede Partei Anspruch hat.

§ 33.

(1) Auf die Parteilisten werden die zu vergebenden Abgeordnetensitze mittels der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird, wie folgt berechnet:

(2) Die Parteismen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteismen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel, das Fünftel, das Sechstel usw.

(3) Die im Sinne des Absatzes 2 ermittelten Bruchzahlen werden zusammen mit den Parteismen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteismen begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die vierte ist, als die Zahl der in dem Wahlkreise zu vergebenden Abgeordnetensitze beträgt, also zum Beispiel bei fünf Sitzen die fünftgrößte.

(4) Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteismen enthalten ist.

§ 34.

Wenn nach dieser Berechnung (§ 33) zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen jenen Parteien, bei denen sich die Wahlzahl ergibt, das Los.

§ 35.

(1) Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren.

(2) Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen vierzehn Tagen an die Landeswahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehnten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde durch das Los.

(3) Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 36.

(1) Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Ergänzungswahl für den Wahlkreis durchzuführen.

(2) Eine solche Ergänzungswahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort ausgeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungefehllichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 37.

(1) Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt, und zwar gesondert das Kreiswahlprotokoll und die übrigen Akten und sendet ersteres an die Landeswahlbehörde.

(2) Die Einsendung wird kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Kreiswahlprotokolles von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so ist der Landeswahlbehörde der übrige Wahlakt zu übersenden und überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

§ 38.

(1) Über Beschwerden wegen Ungefehllichkeit der Wahlhandlung entscheidet der mit dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 90, eingesetzte Wahlgerichtshof.

(2) Die Bestimmungen des ebenerwähnten Gesetzes finden auch auf die Wahlen in den Landtag sinngemäß Anwendung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 39.

Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt werden können und hierdurch die Bildung des Landtages überhaupt oder die Ausübung des Wahlrechtes der Einwohner größerer Gebiete des Landes unmöglich wird, so kann der Landesrat die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes, beziehungsweise zur Befegung der Mandate unabweislich geboten sind.

§ 40.

Der Landesrat ist ermächtigt, über Antrag der Landesregierung alle zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen; die Landesregierung kann für die Übertretung der vorerwähnten Verpflichtung angemessene Geld- und Arreststrafen festsetzen. Die Durchführung der Wahl obliegt der Landesregierung.